

## Satzung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Ortsverband Malente

### 1) Name und Sitz

a) Der Name des Ortsverbandes (OV) lautet:

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Ortsverband Malente**

Die Kurzbezeichnung lautet:

**DIE GRÜNEN Malente**

b) Der Sitz des Ortsverbandes befindet sich in der Gemeinde Malente.

Der Tätigkeitsbereich ist die Gemeinde Malente mit ihren 9 Dorfschaften und dem Zentralort mit Ortsteilen.

### 2) Ziele und Aufgaben

DIE GRÜNEN Malente wirken an der politische Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Malente mit, indem sie insbesondere

- die aktive Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger am politischen Leben fördern,
- politische Bildung anregen und stärken,
- eine lebendige Verbindung zwischen Bürgerinnen/Bürgern und dem Staat fördern,
- demokratische Haltungen fördern,
- Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme öffentlicher Verantwortung ermutigen,
- auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen,
- für die erarbeiteten politischen Ziele Zustimmung und Mehrheiten suchen,
- auf die politische Entwicklung in den Gremien der Gemeinde Malente Einfluss nehmen,
- durch die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern an Wahlen teilnehmen.

### 3) Mitgliedschaft

Mitglied von DIE GRÜNEN Malente kann jede Person werden, die

- a) sich zu den Grundwerten und zum Programm der Partei bekennt,
- b) die Satzung des OV Malente als verbindlich anerkennt,
- c) keiner anderen Partei angehört.

### 4) Aufnahme von Mitgliedern

- a) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des OV Malente.
- b) Wenn der Vorstand des OV Malente nicht innerhalb von 3 Wochen nach Eingang über einen Mitgliedsantrag entscheidet, so kann der Kreisvorstand (KV) über die Aufnahme entscheiden.
- c) Bei Zurückweisung durch den OV Vorstand, ist die sich bewerbende Person über den Beschluss in Kenntnis zu setzen.
- d) Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die Bewerberin/der Bewerber bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen.
- e) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch mit einfacher Mehrheit.
- f) Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss des zuständigen Gremiums.

## 5) **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Kündigung,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss gemäß Nr. 10.

Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist dem KV schriftlich zu erklären.

## 6) **Rechte und Pflichten von Mitgliedern**

a) Jedes Mitglied hat das Recht,

- an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über Aussprachen, Anträge, Abstimmungen mitzuwirken,
- im Rahmen von Gesetzen und Satzungen, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat,
  - an der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten mitzuwirken und
  - sich selbst um eine Kandidatur zu bewerben,
- innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben

b) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die Grundwerte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Ökologie, Gerechtigkeit, Selbstbestimmung, Demokratie, Frieden - und die in Programmen festgelegten Ziele zu vertreten,
- die Regeln dieser Satzung einzuhalten,
- die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane, insbesondere des OV Malente anzuerkennen.
- Jedes Mitglied sollte die Ziele des OV Malente unterstützen und seine Reputation fördern.

## 7) **Organe des Ortsverbandes DIE GRÜNEN Malente**

Organe des OV Malente sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## 8) **Mitgliederversammlung und Hauptversammlung**

a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des OV Malente.

b) Sie bestimmt die Richtlinien der Politik des OV. Dabei orientiert sie sich an den grundsätzlichen Zielen und Werten des Grundsatzprogramms von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

c) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung zusammen.

d) Zu den Aufgaben der **Mitgliederversammlung** gehört:

- Die Beschlussfassung zu Anträgen
- Die Beschlussfassung über Programme zur Gemeindepolitik
- Die Wahl von Kandidaten/Kandidatinnen für Gemeindewahlen
- Nachwahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- Beschlussfassungen zur Satzung des OV

Zu den Aufgaben der **Hauptversammlung** gehört darüber hinaus:

- Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Die Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Verwendung von Finanzmitteln des OV
- Beschlussfassung über die Programmatik des OV für die politische Arbeit
- Beschlussfassung über die organisatorische Jahresplanung des OV

- e) Die Mitgliederversammlung des OV Malente wird vom Vorstand bei Bedarf unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich oder, bei Mitteilung einer Emailadresse durch das Mitglied, per Email eingeladen.
- f) Der Vorstand muss innerhalb von 3 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder des OV das schriftlich beantragt.
- g) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage.
- h) Anträge müssen bis spätestens 17 Tage vor der Versammlung postalisch oder per Email beim Vorstand eingehen.
- i) Mitgliederversammlungen des OV Malente sind bei form- und fristgemäßer Einladung bei Erscheinen von mindesten 3 Mitgliedern beschlussfähig.
- j) Beschlüsse über Satzungsänderungen, den Ausschluss aus dem OV oder die Auflösung des OV müssen mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung gefasst werden. Für alle anderen Beschlüsse reicht die relative Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen).
- k) Bei Wahlen gilt die Wahlordnung des OV.
- l) Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des OV Malente.

## 9) Vorstand

- a) Der Vorstand des OV Malente besteht aus:
  1. zwei gleichberechtigten Personen (Sprecherteam),
  2. einem Beisitzer oder einer Beisitzerin

Die Erweiterung um bis zu zwei Personen als weitere Beisitzer oder Beisitzerin ist möglich.
- b) Die Vorstandsmitglieder nach Ziffer 1. und 2. bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den OV Malente gemäß § 26 BGB.
- c) Das Sprecherteam vertritt den OV nach außen. Über weitere Aufgabenverteilungen beschließt der geschäftsführende Vorstand.
- d) Zum Aufgaben- und Verantwortungsbereich des OV Vorstandes gehören insbesondere
  - Die Förderung des Zusammenhalts des OV
  - Organisation der politischen Arbeit im OV
  - OV interne Information für die Mitglieder
  - Presse-/Medienarbeit
  - Repräsentation des OV in der Öffentlichkeit
  - Zusammenarbeit mit anderen Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
  - Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung und Leitung von Mitgliederversammlungen
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
- f) Vorstandssitzungen sind i. d. R. parteiöffentlich. Über Termine werden die Mitglieder in geeigneter Weise informiert. Auf Antrag kann das Rederecht erteilt werden. Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand die Nichtöffentlichkeit einer Sitzung beschließen.
- g) Der OV Vorstand ist an Beschlüsse der OV Mitgliederversammlung gebunden. Er ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.
- h) Der Vorstand wird für eine Wahlperiode von zwei Jahre gewählt. Werden während dieses Zeitraumes Vorstandsmitglieder nachgewählt, endet ihre Amtszeit mit Ablauf der in Satz 1 genannten ordentlichen Amtsperiode des Vorstands.
- i) Bei der Besetzung des OV Vorstandes sind das Frauenstatut und die Ziele des Vielfalts-Statuts zu berücksichtigen. § 11 PartG ist zu berücksichtigen.

- j) Die Abwahl von OV Vorstandsmitgliedern oder des Gesamtvorstands ist möglich, wenn
- die Abwahl fristgerecht (Ziff. 8h.) schriftlich beim Vorstand des OV beantragt wurde,
  - in der Einladung der Tagesordnungspunkt „Abwahl“ aufgeführt ist und der Adressat der Abwahl benannt wird.

Eine Abwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach Abwahl des Gesamtvorstands **soll** die Neuwahl eines Vorstands direkt anschließend erfolgen. Bei Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder soll die Nachwahl direkt oder innerhalb von 8 Wochen erfolgen.

## **10) Ausschluss, Ordnungsmaßnahmen und Streitschlichtung**

- a) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund der Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen erfolgen. Hierfür bedarf es einer Mahnung mit Setzung einer Zahlungsfrist und dem Hinweis auf die Rechtsfolge „Ausschluss“ bei Überschreiten der Frist. Die Mahnung darf frühestens 30 Tage nach Fälligkeit einer ausgebliebenen Beitragszahlung erfolgen. Sie ist unabhängig von möglichen Zahlungserinnerungen.

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Beitragszahlung, kann der Ausschluss durch Beschluss des OV Vorstandes erfolgen (Nr. 4 c gilt entsprechend). Das Mitglied kann dem Ausschluss vor dem zuständigen Schiedsgericht widersprechen.

- b) Über den Ausschluss aus der Partei aus anderen Gründen als in Nr. 10a und Ordnungsmaßnahmen entscheidet das nach der Landesschiedsordnung zuständige Schiedsgericht.

- c) Ein Mitglied kann unter Beibehaltung der Parteimitgliedschaft aus dem OV Malente ausgeschlossen werden, wenn es

- vorsätzlich oder wiederholt gegen die Satzung oder Beschlüsse des OV handelt, oder
- vorsätzlich oder wiederholt Handlungen unternimmt, die geeignet sind, die Reputation des OV zu beschädigen, oder
- in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählergemeinschaften mitarbeitet, und dadurch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im OV erheblich beeinträchtigt.

Über den Ausschluss aus dem Ortsverband Malente entscheidet die Mitgliederversammlung des OV auf Antrag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Auf schriftlichen Antrag eines ausgeschlossenen Mitglieds kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben.

Gegen den Ausschluss aus dem OV kann das betroffene Mitglied beim zuständigen Schiedsgericht Berufung einlegen.

- d) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten des OV Malente mit einzelnen Mitgliedern oder Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung kann das zuständige Schiedsgericht angerufen werden.

## **11) Finanzierung**

- a) Der OV Malente hat keine eigene Finanzhoheit. Der Kreisverband Ostholstein führt für den OV ein Kassenbuch. Dieses kann jederzeit von autorisierten Personen des OV<sup>1</sup> eingesehen werden.
- b) Der OV-Vorstand ist entscheidungsberechtigt bei Ausgaben bis zu einer Höhe von 50 EURO. Darüber hinausgehende Anträge oder Ausgaben sind durch eine OV-Mitgliederversammlung zu genehmigen.

---

<sup>1</sup> Autorisiert ist, wer zum geschäftsführenden OV-Vorstand gehört und die Datenschutzschulung hat.

- c) *Alle Entscheidungen müssen stets unter Berücksichtigung der Kassenlage erfolgen. Bei Beschlüssen, die eine Überschreitung des OV-Jahresbudgets zur Folge haben, steht dem Kreisverband ein Vetorecht zu.*
- d) *Der OV-Vorstand legt bei der jährlichen Jahreshauptversammlung des OV Malente einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der dem OV Malente zur Verfügung stehenden Finanzmittel vor.*

### **11) Urabstimmung**

*Eine Urabstimmung erfolgt auf Beschluss einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung des OV Malente. Für das Verfahren findet die „Urabstimmungsordnung“ des Bundesverbandes entsprechende Anwendung.*

### **12) Auflösung**

- a) *Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.*
- b) *Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer anschließenden Urabstimmung aller Mitglieder des OV Malente. Durch das Ergebnis der Urabstimmung wird der Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt oder aufgehoben.*

### **13) Schlussbestimmungen**

- a) *Soweit diese Satzung keine oder keine gültigen Regelungen vorsieht, gelten die Regelungen der Satzung der übergeordneten Gliederungen.*
- b) *Vielfalts- und Frauenstatut sind Teil dieser Satzung.*
- c) *Für Wahlen gilt die Wahlordnung. Sie ist Teil dieser Satzung.*
- d) *Eine Geschäftsordnung ergänzt diese Satzung mit Regelungen für die Durchführung von Versammlungen. Sie wird mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert.*
- e) *Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.  
Sie ersetzt die Satzung des OV Malente vom 01.08.1985; geändert am 14.07.1997.*

**Beschlossen:** Malente, 22. November 2023

## Vielfalts- und Frauenstatut

### **Präambel**

*Die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Vielfalt ist die Stärke unserer Partei. Wir wollen, dass alle mit am Tisch sitzen.*

*Diesem Selbstverständnis nach ist es unser Anspruch, dass bei uns alle Menschen, die unsere Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit haben, sich gleichberechtigt einzubringen, ihre Interessen zu vertreten und ihre Themen zu repräsentieren.*

*Wir ermöglichen Teilhabe ohne Barrieren, Hürden oder Vorurteile und unabhängig von Geschlecht, Religion und Weltanschauung, Behinderung oder Erkrankung, Lebensalter, Sprache, sexuelle Orientierung, geschlechtliche Identität, sozialem oder Bildungsstatus oder Herkunft.*

*Alle Gremien und Versammlungen des OV Malente sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.*

### **Frauenstatut**

#### **1) Quotierung**

*Um die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik zu erreichen, ist die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ein Mittel.*

*Es gelten deshalb folgende Regelungen:*

- *Organe und Gremien des OV, soweit sie gewählt werden, sind zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet die Versammlung. §11 PartG ist zu beachten.*
- *Bei Erstellen der Tagesordnung sollen Tagesordnungspunkte von Frauen auf die gewünschte Position gesetzt werden.*

#### **2) Wahlen**

- *Wahlverfahren sind so auszurichten, dass alle ungeraden Plätze Frauen zur Verfügung stehen.*
- *Für die geraden Plätze können gleichzeitig Frauen und andere Mitglieder kandidieren (offene Plätze).*

- Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, wird der Platz bis zur nächsten ordentlichen Wahlversammlung freigehalten, wenn die Mehrheit der Frauen dies wünscht.
- Sollte auf dieser zweiten Wahlversammlung erneut keine Frau kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet diese Wahlversammlung über das weitere Verfahren.  
In diesem Fall entfällt das Vetorecht der Frauen nach Punkt 4.

### **3) Durchführung von Versammlungen**

- Eine Versammlungsleitung ist möglichst zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Die Leitungsaufgaben werden aufgeteilt.
- Eine Redeliste soll abwechselnd Frauen und andere Mitglieder zu Wort kommen lassen.

### **4) Frauenversammlung**

- Jede Frau, die als stimmberechtigtes Mitglied an einer Versammlung des OV Malente teilnimmt, kann jederzeit einen Antrag auf Einberufung einer Frauenversammlung stellen.
- Damit dem Antrag stattgegeben wird,
  - müssen mindestens 20 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Frauen dem Antrag zustimmen
  - muss die Frauenversammlung aus mindestens zwei Frauen bestehen.
- Die Sitzung wird für die Dauer der Frauenversammlung unterbrochen. Die Frauenversammlung soll im Rahmen einer zweistündigen Mitgliederversammlung 30 Minuten nicht überschreiten.
- Wenn Abstimmungsergebnisse einer Frauenversammlung von regulären Abstimmungsergebnissen abweichen, haben Frauen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Beschlussvorlagen können erst nach erneuter Diskussion und erst auf der nächsten Versammlung beschlossen werden.
- Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.

### **5) Schlussbestimmung**

*Dieses Statut ist Teil der Satzung des Ortsverbandes Malente.*

*Es basiert auf dem Frauenstatut und dem Vielfaltstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und berücksichtigt die Gegebenheiten und die Situation des OV Malente im Jahre 2023.*

**Beschlossen:** Malente, 22. November 2023

## Wahlordnung

1. Wahlen sind in der Tagesordnung anzukündigen. Das Ziel der Wahl ist konkret zu bezeichnen.
  2. Für die Leitung und Durchführung der Wahlen beschließt die Mitgliederversammlung über eine Wahlleitung und Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen.
  3. Über den Wahlvorgang ist ein Protokoll zu fertigen. Das Wahlprotokoll ist von der Wahlleitung und einer Wahlhelferin oder einem Wahlhelfer zu unterschreiben. Es wird vom OV Vorstand zu den Dokumentationen der Mitgliederversammlungen genommen. Die Stimmzettel sind vom OV Vorstand nach der Wahl zu vernichten.
  4. Kandidatinnen oder Kandidaten, die bei der Wahl nicht anwesend sein können, müssen sich schriftlich bewerben. Die Bewerbung wird vor der Wahl vorgelesen.
  5. Wahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands finden als Einzelwahl statt und sind geheim. Andere Wahlen können offen durchgeführt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
  6. a. Bei Einzelwahlen ist gewählt, wer
    - im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält<sup>1</sup>,
    - im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält<sup>2</sup>.
  - b. Bei gleichzeitiger Wahl mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber auf mehrere Plätze (Blockwahl) dürfen maximal so viele Kandidatinnen oder Kandidaten angekreuzt werden, wie zu wählen sind.
  - c. Die Plätze werden in der Reihenfolge der Anzahl der Ja-Stimmen vergeben, sofern die Kandidatin oder der Kandidat mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.
  - d. Für weitere Wahlgänge können sich neue Kandidatinnen oder Kandidaten bewerben.
  - e. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Bei den Wahlen sind die Regelungen des Frauenstatutes zu beachten.
  8. Diese Wahlordnung ist Teil der Satzung des OV Malente.
  9. Soweit diese Wahlordnung keine gültigen Regelungen vorsieht, gelten die Regelungen der übergeordneten Parteigliederungen.

**Beschlossen:** Malente, den 22. November 2023

---

<sup>1</sup> Mehr Ja-Stimmen als die restlichen abgegebenen gültigen Stimmen

<sup>2</sup> Mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen



## **Geschäftsordnung**

### *für Mitgliederversammlungen*

#### **1) Zeiten**

- a) *Mitgliederversammlungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden spätestens um 22.00 Uhr.*
- b) *Eine zeitliche Verlängerung kann während der Versammlung durch einen Geschäftsordnungsantrag beantragt und von den anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.*
- c) *Findet die Mitgliederversammlung an einem Samstag statt, beginnt diese frühestens um 10.00 Uhr und endet spätestens um 20.00 Uhr.*
- d) *Sonntags sollen nach Möglichkeit keine Mitgliederversammlungen stattfinden.*

#### **2) Leitung und Dokumentation**

- a) *Die Versammlungsleitung erfolgt durch den OV-Vorstand oder wird vom OV-Vorstand vorgeschlagen und vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit genehmigt.*
- b) *Die Versammlungsleitung soll aus zwei Personen bestehen, davon mindestens eine Frau.*
- c) *Zu Beginn der Versammlung stellt die Versammlungsleitung anhand der Anwesenheitsliste die Beschlussfähigkeit fest und lässt über die Tagesordnung bzw. Änderungsanträge abstimmen.*
- d) *Die Versammlungsleitung schlägt der Versammlung eine Person zur Protokollführung vor. Die Versammlung stimmt über den Vorschlag ab.*
- e) *Das Protokoll muss mindestens enthalten:*
  - *Ort, Datum, Beginn und Ende der Versammlung,*
  - *Namen von Versammlungsleitung und Protokollführung, die Anwesenheitsliste als Anlage*
  - *die Tagesordnung der Versammlung und Ergebnis der Tagesordnungspunkte*
  - *Anträge und Beschlüsse,*
  - *Abläufe und Ergebnisse von Wahlen.*

*Das Protokoll ist von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Es ist den Mitgliedern des OV vor der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben und von der Versammlung zu genehmigen.*

#### **3) Anträge**

- a) *Anträge für eine Mitgliederversammlung müssen spätestens 17 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden.*

*Der Antrag soll enthalten:*

- *Bezeichnung der Mitgliederversammlung,*
- *Antragsteller/Antragstellerin,*
- *wörtliche Formulierung des Antrages,*
- *Begründung des Antrags.*

*b) Dringlichkeitsanträge können nur schriftlich gestellt werden.  
Dringlichkeit liegt vor, wenn*

- *der zugrunde liegende Sachverhalt erst kurzfristig entstanden ist  
(innerhalb der o. g. 17 Tage) u n d*
- *die Beratung bzw. Beschlussfassung keinen Aufschub duldet.*

*Über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.*

*c) Dringlichkeitsanträge zur Satzung sind nicht möglich.*

#### **4) Redezeit**

- a) Die Redezeit i. R. v. Diskussionen beträgt auf allen Mitgliederversammlungen max. zwei Minuten. In begründeten Fällen kann die Versammlungsleitung Ausnahmen zulassen.*
- b) Die Versammlungsleitung führt eine Redeliste.*
- c) Die Aussprache zu Tagesordnungspunkten kann auf Antrag zeitlich begrenzt werden.*

#### **5) Persönliche Erklärungen**

- a) Persönliche Erklärungen können nur am Ende eines Tagungsordnungspunktes abgegeben werden.*

#### **6) Hausrecht, Gäste und Ausschluss von Mitgliedern bei Versammlungen**

- a) Der Vorstand des OV Malente übt im Sinne eines Mietvertrages das Hausrecht aus.*
- b) Mitgliederversammlungen sind parteiöffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Teilnahme von Gästen/Nichtmitgliedern und ggf. ihr Rederecht.*
- c) Die Versammlungsleitung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ein Mitglied von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ausschließen.*
- d) Bei Störung der Versammlung oder wiederholter Missachtung der Versammlungsleitung kann diese, nach vorheriger Ankündigung, Mitglieder von der Versammlung ausschließen.*
- e) Bei Wahlen ist ein Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern nicht zulässig.*
- f) Ausschlüsse nach c) und d) sind mit Begründung zu dokumentieren.*

*7) Diese Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des OV Malente. Sie wird mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert.*

**Beschlossen:** Malente, den 22. November 2023